Berechtigungen der Oberrealschule.

1. Das Reifezeugnis (Abschlußprüfung der Oberprima) berechtigt: a) (Berordnung v. 21. April 1906) zur Zulassung zur Immatrifulation in der juristischen und philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, sowie zu den Prüfungen für den Staatsdienst im höheren Justiz- und Berwaltungssach, im höheren Forstsach und im höheren Lehramt, b) zum Studium der Medizin und zur Zulassung zu der medizinischen Staatsprüfung, c) zum Studium und zur Prüfung der Zahnärzte, d) zum Studium der Tierheilkunde und zur Zulassung zur Prüfung als Tierarzt, e) zum Studium von Bau- und Maschinensach, Elektrochemie, Chemie, Landwirtschaft und Bergsach und zur Zulassung zur Prüfung für den Staatsdienst, s) zum Studium von Schiffsbau und Maschinenbausach und zur Zulassung zur Staatsprüfung bei der Kaiserlichen Marine, g) zum höheren Post- und Telegraphendienst, h) befreit, wenn die Note in Französsisch und Englisch "gut" ist, von der Eintrittsprüfung als Seekadett.

Nicht gewährt ist die Zulassung zum Studium der Theologie. Die Abiturienten einer Obersrealschule können (Berordnung vom 9. Juni 1906), wenn sie im Reisezeugnis in Deutsch, Französisch und Mathematik wenigstens das Prädikat "genügend" ohne jede Einschränkung erhalten haben, durch eine Ergänzungsprüfung in Latein an einem Realgymnasium oder durch eine Ergänzungsprüfung in Latein und Griechisch an einem Gymnasium sich die Rechte eines Realgymnasials, bezw. eines Gymsnasialabiturienten erwerben.

Die Studierenden der Rechtswiffenschaft haben (Berordnung vom 6. Oktober 1906 und heff. Regierungsbatt vom 15. Februar 1907) sich die für ein gründliches Berständnis der Quelle des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sachlichen Borkenntnisse anzueignen.

Die Studierenden der Forstwiffenschaft haben (Hess. Regierungsblatt vom 30. Dezember 1907) eine Bescheinigung vorzulegen, daß sie sich im Lateinischen die Kenntnisse der Reise für Obersekunda eines Realgymnassums erworben haben. Es genügt das Zeugnis des Direktors über die erfolgreiche Teilnahme an dem wahlfreien Lateinunterricht der Oberrealschule. Dieselbe Bestimmung gilt für das Studium der Medizin (Prüfungsordnung vom 12. Februar 1907) und für das Studium der Zahnsärzte (Regierungsblatt v. 5. Mai 1909).

Die Kandidaten, die eine Lehrbefähigung im Deutschen, Französischen oder Englischen ers werben wollen, haben — wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist — den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen, die das sichere Berständnis der sprachgeschichtlichen Borgänge auf dem Gebiete der deutschen, französischen oder englischen Sprache erfordert. Der Nachweis kann durch ein Zeugnis über erfolgreichen Besuch des Lateinunterrichtes an der Oberrealschule geliesert werden (Hess. Regierungsblatt vom 28. Januar 1908).

Das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Bollanftalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt in einem anderen Bundesstaat alle Berechtisgungen, die in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reisezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forsberungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung dessenigen Bundesstaates abhängig, in dem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird. (Bereinbarungen v. 22. Oft. 1909, Hess. Amtsbl. v. 20. Nov. 1909).

2. Der erfolgreiche Besuch der Unterprima berechtigt zu: a) Marineverwaltungsdienst bei den Kaiserlichen Wersten, d) Zahlmeisterdienst und Intendantursekretariat bei der Marine, c) befreit von der Fähnrichsprüfung für alle Truppengattungen außer der Marine.

3. Die Reife für Unterprima berechtigt a) zur Aufnahme in den Reichsbankbienst, b) zur Pulassung zur Fähnrichsprüfung, c) zur Zulassung zur Seekadettenprüfung, d) zum Eintritt als Apothekerschrling und zur Zulassung zur Prüfung als Apotheker (Ergänzungsprüfung in Latein für Obers

fefunda eines Realgymnafiums), e) jur Bulaffung jur fpeziellen Brufung ber erften Kategorie im heffischen Finangfach, f) gur Bulaffung gum Borbereitungsbienfte für Gerichtsschreiberprüfung, g) gur Bulaffung jum Borbereitungedienfte für bie Brufung ber Kreisamtsgehilfen und Kreisamteburovorsteber, h) jum Gintritt in ben Beruf bes Geometers I. Klaffe, i) zur Immatrikulation und späteren Fachprüfung an der technischen Sochschule zu Darmitadt.

- 4. Der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda berechtigt (ohne Brufung) a) für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, b) für Aufnahme als Bivilfupernumerar im preußisch-heffischen Gifenbahndienft.
- 5. Der einjährige Besuch ber Obertertia befreit von dem Besuch ber Fortbildungsschule nur bann, wenn nach bem Urteil bes Lehrerrats in ben wichtigften Saupt- und Nebenfächern erfolgreich mitgearbeitet wurde.
- 6. Die Schüler, die mit Erfolg unjere IIb durchlaufen haben und in ein Boltsichullehrerfeminar eintreten wollen, werben bort für Aufnahme in Rlaffe IV, die nach erfolgreichem Befuch von Ha fommenden Schuler für Rlaffe III gepruft. Diejenigen, Die in ihrem Abgangszeugnis in ben Einzelfächern bie Noten 1, 2 und 3 ohne Einschränfung haben, brauchen nur eine Erganzungsprüfung in Religion, deutscher Sprachlehre, burgerlichem Rechnen, Naturgeschichte und Mufit abgulegen. Bon 1916 an ift der padagogische Kursus, in dem ber Regel nach die Abiturienten, die von der mundlichen Reifeprüfung befreit maren, eintreten fonnen, zweijahrig (3. Nr. M. d. J. I 15358 v. 1913).

Beschenke an die Unstalt.

Für nachstehend angegebene Geschenke sprechen wir im namen ber Schule berglichen Dant aus. Bir erhielten im Laufe bes Schuljahres:

Bon Hern Bilhelm Haufe ver Schniguters:

Bon Geren Bilhelm Haufen eine Tafel Herstellungsstusen der Stahlseber.

" stud. Erich Geil einige Diapositiv-Zeichnungen.

" der Klasse ib ein Bild von hindenburg.

" dem Schüler Karl Hog Ild und nehrere Zapsen ausländischer Coniferen und ein Modell eines Beristops.

" " Bilh Bartensleben Ild einige Mineralien.

" " Mugust Clauß Illaz eine Radlustpumpe.

" " Wilhelm Scholz Illaz mehrere Muschen und Schnecken aus der Kordsee.

" " " " " Albert Österreich Ilds Hild Hild schier Afazie aus Deutsch-Oftafrika.

" " " " " " Otto Helmer Illbs einen Itis.

" " Otto Helmer Illbz eine Buch für die Schülerbibliothek.

" " Starl Döring V2 eine Pfeilspitze, gefunden am Frankenstein, und ein Wiesel.

Starl Doring V2 eine Pfeilipige, gefunden am Frantenftein, und ein Biefel.

Bon mehreren Berlagsbuchhandlungen Freiegemplare von Buchern.

Serien und schulfreie Tage in 1915/16.

Ofterferien: 28. Marg bis 12. April. himmelfahrtstag: 13. Mai. Bfingftferien: 23. bis 30. Mai. Sommerferien : 15. Juli bis 11. Auguft. Ludwigstag: 25. August. Beburtstag Ihrer Kgl. Hoheit ber Großherzogin: 17. Sept. Herbstefferien: 30. September bis 13. Ottober. Beihnachtsferien: 23. Degbr. 1915 bis 5. Januar 1916. Faftnacht: 7. Märg 1916. Ofterferien: 16. April bis 1. Mai 1916.

Schulgeld.

Ia-IIa jährlich 150 Mt., IIb-VI jährlich 130 Mt. (Richtheffen gablen jahrlich 20 Mt. mehr.) 2. Bruber gahlt 2/3, 3. und folgender Bruber 1/2 Schulgeld. Diefe Ermäßigung genießen jungere Bruber einer ftaatlichen beffifchen boberen Behranftalt (auch einer mit berfelben organisch verbundenen Borichule) auch bann, wenn bie Brüber verichiebene ftaatliche heffische Lehranftalten (ober beren Borichulen) besuchen.

